

Gemeinde Erzhausen
Rodenseestr. 3
64390 Erzhausen



Der Gemeindevorstand, Rodenseestr. 3, 64390 Erzhausen

5A 2FC3 3550 EF D000 75B0
DV0125 0,95 Deutsche Post



Datum: 3. Januar 2025

Seite: 1

Eheleute
Sandra und Andre Bondzio
In den Leimenäckern 31
64390 Erzhausen

Kassenzeichen 410104782-200-2
Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Zuständig Valentin Sylvia
Zimmer 7
Telefon 06150976726
Faxnr. 06150976747
E-Mail sylvia.valentin@erzhausen.de
Gläubiger-ID DE424100000136953

Ausfertigung für Steuerpflichtigen
Grundbesitzabgabenbescheid

Bankverbindung

Sparkasse Darmstadt
BIC: HELADEF1DAS IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00

Die Erhöhung der Gebühr von 0,93 € auf 0,95 € für die versiegelten Flächen erfolgt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2024.

Hierdurch wird ein Ausgleich des Gebührenhaushaltes Abwasser verfolgt.

Angaben zur Liegenschaft

Objekt-Nr.	Grundstückslage	Ort	Aktenzeichen
2	In den Leimenäckern 31	Erzhausen	0705600770310006

Festsetzung Grundsteuer B

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	Messbetrag	Hebesatz %	Jahressteuer
2025	01.01.-31.12.	150,00 €	760,00	1.140,00 €

Festsetzung Niederschlagswassergebühr

Unverändert, Jahressteuerbetrag 0,00

Fällige Beträge werden abgebucht von:

IBAN / Kto.-Inhaber	BIC	Bank/Mandatsreferenznr.	Abbuchung	Auszahlung
DE15 3705 0299 0120 2008 94 Andre Bondzio	COKSDE33XXX	Kreissparkasse Köln SEPAMR-10-1700218	Ja	fehlt

Fälligkeitstermine im laufenden Jahr (Gesamt-Summe)

Fälligkeit	15.02.25	15.05.25	15.08.25	15.11.25				
Abbuchungstermin	17.02.25	15.05.25	15.08.25	17.11.25				
Grundsteuer B	285,00 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €				
Summe	285,00 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €				

Fälligkeitstermine in künftigen Jahren

Fälligkeit	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.				
Grundsteuer B	285,00 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €				
Summe	285,00 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €				

Gutschriften werden mit der nächsten Fälligkeit verrechnet und verringern den angekündigten Abbuchungsbetrag.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind Zahlungen für die folgenden Zeiträume in Höhe der letzten Fälligkeit(en) zu leisten.

Bei Rückfragen in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr wenden Sie sich bitte an die Gemeinschaftskasse, Brunnenweg 15, 64331 Weiterstadt.
Die zuständige Debitorenbuchhaltung erreichen Sie unter der Telefonnummer: 06150 / 17040-66.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen, Rodenseestr. 3, 64390 Erzhausen erhoben werden.

Hinweise für den Abgabepflichtigen - Allgemeine Hinweise - Hinweise bei Gutscheifen

In dem vorstehenden Bescheid sind nur die Beträge gegenübergestellt, die sich aus Ihrer seitherigen und neuen Zahlungsverpflichtung ergeben (Soll-Berechnung). Geleistete Zahlungen werden dabei nicht berücksichtigt. Gutscheifen werden mit evtl. Rückständen oder mit der nächsten Fälligkeit verrechnet. Guthaben werden auf Wunsch zurückgezahlt. Bitte teilen Sie uns hierfür schriftlich Ihre Bankverbindung mit. Wenn Sie am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erfolgt die Rückzahlung automatisch.

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere befreit der Widerspruch nicht von der Zahlung der angeforderten Abgaben und Zinsen. Es wird empfohlen, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Soweit Widersprüche, die sich gegen die Festsetzung von kommunalen Abgaben - außer Steuern - richten, erfolglos bleiben oder zurückgenommen werden, sind vom Widerspruchsführer Kosten zu erheben. Bei verspäteter Zahlung wird der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag berechnet. Außerdem werden die rückständigen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig eingezogen.

Zahlen Sie bargeldlos! Bei Überweisung bitte das oben genannte Kassenzeichen angeben. Überweisungen sind so rechtzeitig aufzugeben, dass die Gemeinschaftskasse spätestens am Fälligkeitstag im Besitz der Gutscheife ist. Am einfachsten für Sie ist es, uns ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihre Abgaben zu erteilen. Falls Sie am SEPA-Lastschriftverfahren noch nicht teilnehmen, bitten wir um Anforderung der Formulare bei der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg, Brunnenweg 15, 64331 Weiterstadt, Tel.: 06150 / 17040-66.

Verrechnungsschecks sind unmittelbar der Gemeinschaftskasse zuzuleiten. Bei Zahlung durch Schecks ist der Eingang vorbehalten!

Anschriftenänderungen bitte umgehend der umseitig bezeichneten Behörde unter Angabe des Kassenzeichens mitteilen.

Besondere Hinweise für Realsteuerbescheide (Grundsteuer, Gewerbesteuer)

Die Realsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Realsteuermessbescheid (Grundsteuermessbescheid bzw. Gewerbesteuermessbescheid / Zerlegungsbescheid) festgestellten Messbetrag / Zerlegungsanteil. In der Festsetzung des Steuermessbetrages liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldner). Die Kommune ist an die im Steuermessbescheid des Finanzamts getroffenen Entscheidungen gebunden und hat sie den eigenen Steuerbescheiden zugrunde zu legen, auch wenn die Steuermessbescheide des Finanzamts noch nicht rechtskräftig sind. Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder einem Steuermessbescheid des Finanzamts können nur durch Anfechtung dieser Bescheide - nicht durch Anfechtung des Steuerbescheides der Gemeinde Erzhausen - angegriffen werden. Falls gegen den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt wird und aus diesem Grunde eine Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides der Gemeinde Erzhausen begehrt wird, ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) unmittelbar an das zuständige Finanzamt, das für die Entscheidung gemäß § 361 Absatz 2 AO zuständig ist, zu richten. Es wird empfohlen, das Steueramt von dem Einspruch zu unterrichten. Miteigentümer eines Grundstückes oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder Mitunternehmer eines Gewerbebetriebes sind Gesamtschuldner der für das Steuerobjekt zu zahlenden Abgaben. Jeder Gesamtschuldner schuldet die ganze Leistung. Der Steuerbehörde steht es frei, an welchen Gesamtschuldner sie sich halten will. Die Zahlung der Abgaben für das Steuerobjekt durch einen Gesamtschuldner kommt den anderen Gesamtschuldnern zustatten. Bis zur Entrichtung des gesamten Betrages bleiben alle Gesamtschuldner verpflichtet. Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Soweit im Berechnungsverfahren Jahresbeträge errechnet werden, die nicht ohne Rest auf einen Zahlungstermin aufgeteilt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge abzurufen.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG))

Für die Erhebung der Abgaben werden folgende Daten in digitaler Form gespeichert:

1. Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Abgabepflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie Daten zur kassenmäßigen Abwicklung.

1.2 Grundbesitzabgaben: Lage und Art des Grundstückes und Berechnungsgrundlagen

1.3 Grundsteuer: Messbetrag, Hebesatz, Grundstückslage

Rechtsgrundlagen: Grundsteuergesetz, Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Haushaltssatzung, Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).